1253

Wir Carl von Gottes gnaden

Pfaltzgraff bey Rhein des Heyl: Röm: Reichs Ertzschatzmeister und
Churfürst Hertzog in Bayern. Bekennen hiemit Landt und Leüthen
hiehiemit unsere Eben und Nachkommen daß wir unsere Schloßgüter zu Alzey
deren Beschreibung hiernach folgt, unseren lieben getreuen Heinrich Esselborn,
Bernhard Mollen, Hanns Georg May und Emerich Kramern in einem Erbestandt
und festen Erbe standt verliehen haben. Wie verleyhen ihnen auch hiemit ihrem
nöthigen Leibs Eben, besagte Schloßgüetter in der allerbesten form und Maß
Erblich und dergestalt, wie die Erbestandts gerechtigkeit mit unserem Bewilligung
auch sonsten in dergleichen fällen gebräuchlich und herkommen ist, daß wir sie denen
selbigen sollen ingeben, nutzen und niessen; Als, so viel das Titul Dominium
betrifft, ihre eigenthümliche güter, das eigenthum aber behalten wir und unsere
Erben, wir dann sie Erbestandts oder ihre Eben erben solch gantz gantzen
etwas daraus zu versetzen, zu verpfänden, zu verkaufen oder sonst zu veränderen
und zu verwerfen noch zu keyn andere oder zu keyn ander Eben erben weniger einer
Erbgerechtigkeit an andere auf keinerley Weise es habe Namen wie es immer
wolle, zu begeben einigen fug noch recht nicht haben, sondern die dergleichen fur
Genommen gerechtigkeiten auf den güetern zum aufnehmen und Nutzen gan
zlich würde, sondern hierüber Erbestandts und eigenthümlichen Lehens
erhalten sollen; Allermassen wir uns auch das gewöhnliche Laudemium, auch
den Fall die Erbgerechtigkeit wie recht gedacht begeben werden solle
verstand und bewüllig ist, vorbehalten. Zwey Jahr sollen Erbestandts herr ihre
Leibs Eben erhalten seyn, solche Schloßgüetter innerhalb selbe Zeit aufbauen
Lassen oder unsere Zuthun in Bessern und Aufnehmen der selben sie
zeitliche Erneuerung zuthun, anbeiten zu lassen, dabey gewöhnliche Exemplarien
hinter

Be. 1683 April 20. Alzey. Kurfürst Karl von der Pfalz verleiht die Schloßgüter von Alzey in Erbbestand an Heinrich Esselborn, Bernhard Moll, Hans Georg May und Emmerich Kramer gegen näher bestimmte Abgaben. Die Beschreibung der Güter am Schlusse der Urkunde unvollständig. Pergament 4 Seiten Querfol. ohne Siegel.

Be ?
1685 IV 20
1683

C

Ist oben stehende
Zwey hundert und
funfzehen gulden
in denen angesetzten
terminen zur funfzig
und gleich wol
Nichts mehr bezahlt
Sondern 5 Aug
1685
Andreas Müller

nach Unserm Teller zu Altzey [illegible] und Dreyßig Mltr Korn, Sieben und Dreyßig
Mltr Gerst, Sieben- und Dreyßig M[illegible] Haber, und Sieben- und Dreyßig Mltr Haber an guten
dörren sauberen Steuermäßigen frucht Baumen auf ausmer Sandt liefern.
Ochsen Dollen sie aber angezeigt Pfarr zu einem gewissen, bedungen Erb Laudt Schilling
Zweyhundert- und funfzehen gulden, und zwar itzo bey ausfündigung dieses Erbbriefs
Eintausent Sieben gulden Dreyßig Creutzer auf Martini dieses jahrs funf
funfzig Dreyßig gulden Vierzig funf Creutzer und Ao 1684 umb gedachtes Ziels der Lese der
funfzig Dreyßig gulden Vierzig funf Creutzer zu Unserer Cammermeisterey liefern
und bezahlen. Meintens Dollen sie auch ferners bey die Schatzung und auch demjenig
derselben so dann funfzig repartirender gelder (: Kaiß- Crais- Fräulein- und Turken
steuer auszunehmen :) jährlich auf Martini und zwar in diesem 1685 Jahr
funfzehen gulden zur recognition, zu unserer Landes: gefallbenerey Altzey liefern
und dazuvor herbestellen Kaiß- Crais- Fräulein- und Turken steuer, und weiter Schatz
zung wie die nahmen haben mag, nicht beschwert werden. Gegentheils sollen sie auch nach
obgedachter vorrichteter Renovation befinden, daß die Erbbeständer unsere hus zugehörige
güter, als hernach specificirt in baw hatten, sollen sie daran absonderliche pfaff zuständige
schulden frey halten, und damit die Erbbeständerin sowohl der Erbzehnt als der
Erb Laudt geldt und der jährlichen recognition desselben und deren Zins mangel sein möge
so sollen die güter mit denen sich in der Zeit darauf befindenden heuschen und aller ebnigen
Behausung nicht daran abgenommen, zum unterpfand bleiben, nicht weniger damit alle diesen
Brief inserirte clausuln desselben und ungeändert gehalten, und wie auch einiger
beschener deterioration oder schmälerung halben, desselben erkoste Bäum, haben sie
Erbbeständerin vor sich und Ihre Erben ferner zum unterpfand eingesetzt und hypothecirt
alle Ihre habe und Nahrung liegend und fahrend, so sie itzo haben oder die und Ihre Erben

Die obenbenante
zwey hundert und
fünfftzehen gulden
in denen angesetzten
terminen zur Kellerey
eingeliefert worden,
Welches hiemit bekhenne
Friedelsh. d. 5 Aug.
1685
Friedrich Muller
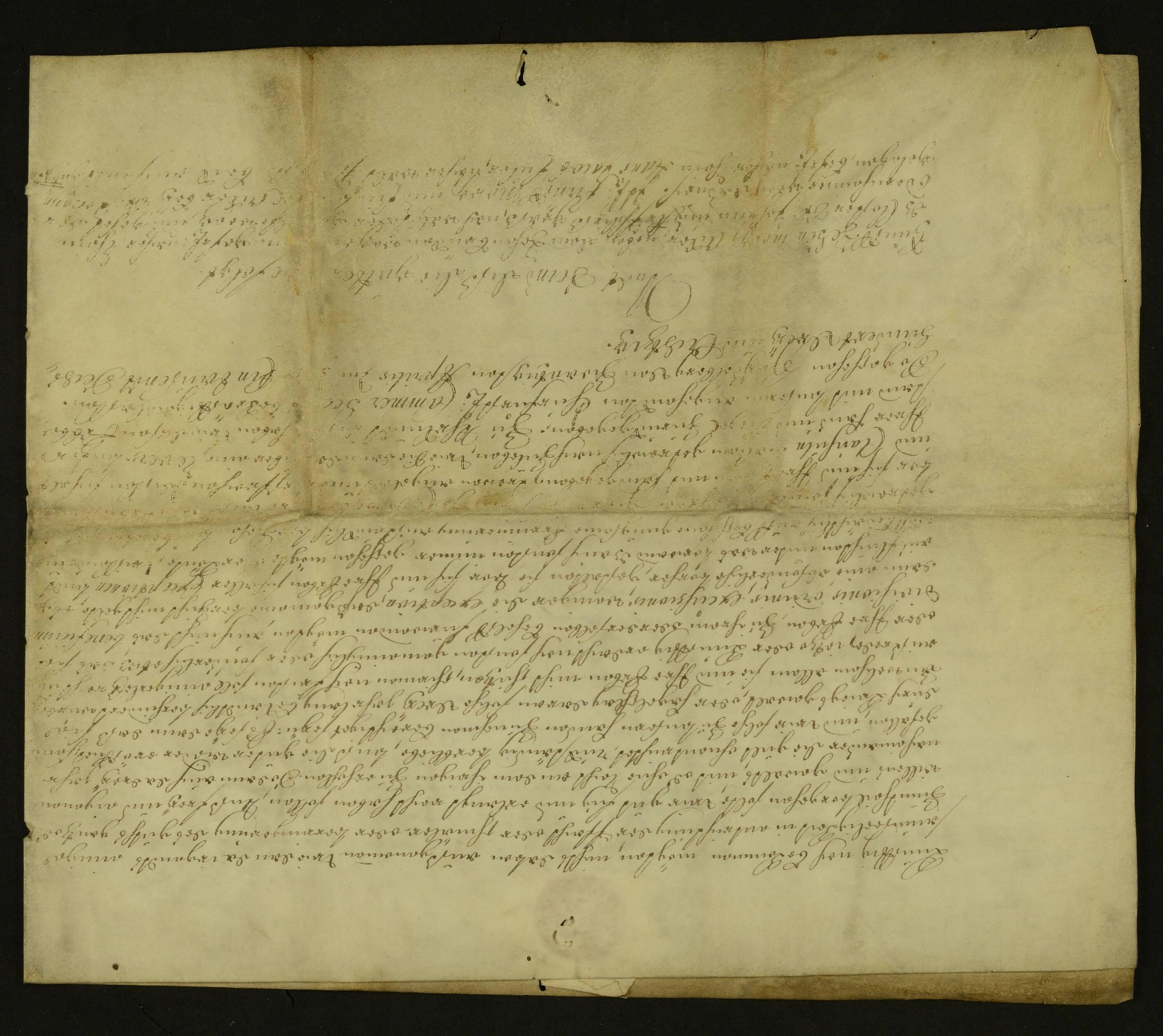
maß Unserm Keller zu Altzey Sieben- und dreyßig Mltr Korn, Sieben und dreyßig Mltr gerst, Sieben- und dreyßig Mltr Spelz und Sieben- und dreyßig Mltr Habern an guten dörren saubern Kauffmanßigen früchten Kauffmanns gut auß einer handt liefern. Achtens Sollen sie über angeregte Pfacht zu einem gewissen, bedingten Erbkauffschilling Zweyhundert- und Fünfftzehen gulden, und zwar iezo vor aushändigung dieses Erbbestandsbriefs Einhundert Sieben gulden dreyßig Creutzer auff Weyhenachten dieses jahrs fünfftzig drey gulden Viertzig fünff Creutzer und Ao 1684 umb gedachte Zeit den rest von fünfftzig drey guld. Viertzig fünff Creutzer zu Unserer Cammermeisterey liefern und bezahlen. Neuntens Sollen sie auch ferners vor die Schatzung und nach dem fuß derselben Steuern künfftig repartirender gelder |: Reichs- Craiß- fräwlein- und Türcken Steuer außgenommen :| jährl. auff Martini und zwar in diesem 1683ten Jahr zum erstenmahl Fünfftzehen gulden zur recognition, zu Unserer Landschr: gefällverweserey Altzey liefern und darüber vorbehaltlich Reichs- Craiß- fräwlein- und Türcken Steuer, mit weiterer Schatzung wie die nahmen haben mag, nicht beschwehrt werden. Zehentens Solte sich auch nach obged. verrichteter Renovation befinden, daß die Erbbeständere unsere Kurf. zugehörige güter, alß hierin Specificirt, in bau hetten, sollen sie davon absonderliche Pfacht zu entrichten schuldig seyn. Elfftens, und damit die Pfacht und lieferung sowohl der Erbpfacht alß des Erbkauffgeldts und der jährlichen recognition desto gewisser und deren kein mangel seyn möge, so sollen die güter mit denen sich jederzeit darauff befindenden früchten und aller übriger fahrnüß, nichts davon außgenommen, zum underpfand bleiben, nicht weniger damit alle diesem brieff inserirte clausuln desto gewisser und ungekränckter gehalten und wir unß einiger besorgender deterioration oder schmälerung halben desto besser erhohlen können, haben sie Erbbeständere vor sich und ihre Erben ferner zum underpfand eingesetzt und hypothecirt alle ihre haab und Nahrung liegend und fahrend, so sie ietzo haben oder sie und ihre Erben